

Präsident D. Haase: Hat Jemand zu §. 5 eine Bemerkung zu machen? — Die Deputation schlägt vor, im ersten Satze der §. nach den Worten: „soll die Eintragung“ auf der ersten Zeile einzuschalten: „einer noch bestehenden stillschweigenden Hypothek“. Ist die Kammer mit dieser Einschaltung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner beantragt die Deputation bei dem zweiten Satze der §. ebenfalls eine kleine Einschaltung, nämlich es soll nach den Worten: „Mandats vom 4. Juni 1829“ noch Bezug genommen werden auf die §§. 30, 31, 47, 57 und 62 des nur erwähnten Mandats, und nach den Worten: „Gesetzes vom 25. Januar 1836“ sollen die §§. 60, 61, 75, 85, 90 angezogen werden. Ist die Kammer mit dieser Bervollständigung dieses zweiten Satzes einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Was ferner den dritten Satz der §. anlangt, so ist auch eine andere Fassung desselben von den Herren Commissarien gegeben worden, welche die Deputation genehmigt und uns zur Annahme empfiehlt. Sie findet sich S. 793 des Berichtes (s. vorstehend). Nimmt die Kammer diese Fassung des dritten Satzes der §. an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer in dieser Maße §. 5? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 6.

Gegen das Versäumnis an Nachsuchung der Eintragung in das Consensbuch bis zum 18 . . . ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schlechterdings unzulässig.

Urkundlich etc.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 6 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir gehen jetzt auf den Gesetzentwurf unter III. über: das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse betreffend.

Referent Abg. Braun: Der Gesetzentwurf lautet:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. haben für nöthig gefunden, über das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse eine andere Bestimmung zu treffen, und verordnen deshalb mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes.

Referent Abg. Braun: Ich habe den Herrn Präsidenten zu ersuchen, die Herren Commissarien, sowie die Kammer zu befragen, ob sie vielleicht von Vorlesung der etwas weitläufigen Motive absehen wollen, gemäß dem darüber früher gefaßten Beschlusse.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß die Motive nicht vorgelesen werden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich setze voraus, daß die Regierung auch damit einverstanden sei.

Königl. Commissar Hanel: Ich habe Nichts dagegen einzurwenden.

Referent Abg. Braun: Der Bericht sagt im Allgemeinen darüber:

Die durch das Hypothekengesetz erfolgte Aufhebung des Unterschiedes zwischen reservirten und bestellten Hypotheken macht den vorliegenden Gesetzentwurf nothwendig. Es sind nämlich zeitlich die Schulden im Concurse in folgender Ordnung zu tilgen gewesen. In die erste Classe gehörten: 1) die dem ganzen Concurse zum Besten aufgewendeten Kosten, 2) die Begräbniskosten, 3) was wegen des Schuldners letzter Krankheit der Arzt, Wundarzt, Apotheker, die Wärter und wer dem Schuldner Alimente gereicht, zu fordern haben, 4) das rückständige Liedlohn, 5) Schulden, welche auf einem Gute gehaftet, ehe es der Schuldner an sich gebracht hat, nach Ordnung der Zeit, zu welcher die Gläubiger ein dingliches Recht daran erlangt haben, 6) rückständige Kaufgelder, weswegen sich der Verkäufer das Eigenthum oder die Hypothek an dem verkauften Gute gerichtlich vorbehalten, 7) die auf den Grundstücken haftenden und andere onera aller Art, z. B. Schopf, Steuer, Contribution, Milizgelder, Brandcassen- und Criminalcassengelder, Ablösungsrenten, Decem, Opferpfennige, Wächterzins, Erbzins, Hufengelder, Wachgeld, Lehnwaare und dergleichen, nicht minder persönliche, directe und indirecte Abgaben,

vergl. Gesetz vom 20. October 1834, §. 1—6.

Zu der zweiten Classe gehörten die Forderungen, wegen deren eine gültige Hypothek bestellt war. Diese Darlegung zeigt, daß die Stellung der Abgaben im Concurse die Stellung der reservirten von den bestellten Hypotheken trennte, was, weil künftighin jede Hypothek nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt werden soll, also der Unterschied zwischen vorbehaltenen und bestellten Hypotheken verschwindet, nothwendig einer abändernden Bestimmung bedarf. Diese Bestimmung gibt der vorliegende Gesetzentwurf in der Art und Weise, daß er die Abgaben sofort nach dem Liedlohn zur Location gebracht wissen will, dagegen, wenn hierdurch einerseits ihre Stellung gegen früher begünstigt wird, auf der andern Seite ihr zeitlich auf fünf Jahre zurückreichendes Vorzugsrecht auf drei Jahre beschränkt, wie auch bereits das Hypothekengesetz §. 69 verfügt hat. Zeigt alles dies, daß der vorliegende Gesetzentwurf nur eine Consequenz der Grundsätze des Hypothekengesetzes ist, so glaubt auch die Deputation ihr Gutachten darüber mit dem Antrage abgeben zu können,

die Kammer wolle demselben mit den zu den §§. vorgeschlagenen Abänderungen ihre Zustimmung ertheilen.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand über den Gesetzentwurf im Allgemeinen zu sprechen? — Da das nicht der Fall ist, so können wir auf die einzelnen §§. übergehen.

Referent Abg. Braun:

§. 1.

In allen Concursen, welche nach dem 18 . . . durch öffentliche Vorladung der Gläubiger eröffnet werden, kommen die öffentlichen und andere, sowohl persönliche, als auf Grundstücken haftende Abgaben, insoweit sie aus den letzten drei Jahren vor Ausbruch des Concurses oder vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu ihrer Beitreibung rückständig sind, unter den absolut privilegirten Forderungen gleich nach dem Liedlohn in Ansatz und zur Befriedigung, und zwar werden die auf einem Grundstücke haftenden zunächst aus den Kaufgeldern dieses Grundstücks und nur aushülfweise aus der freien Masse, die